

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-024/06
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 25.10.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.09.2006	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.10.2006	☒ Umwelt	10.10.2006
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.2006	☒ Hauptausschuss	18.10.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.2006
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	28.09.2006
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 21.12.2005 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. A-030/23/05, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen der UA 7230 und UA 7220 für 2007 ergeben eine Änderung der Gebührensätze, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005, und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 13. Juni 2005.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 BbgAbfG vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 22. Juni 2005 wurde der § 9 Abs. 4 Nr. 4 BbgAbfG neu gefasst. Danach gehören nun die gesamten Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, zu den ansatzfähigen Kosten. Bisher war nur derjenige Anteil bei der Gebührenbemessung anzusetzen, der dem Anteil der Abfälle entspricht, die seit 1992 abgelagert wurden. Die Deponie Cottbus-Saspow wurde seit 1972 betrieben.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2007 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre und vom geänderten Leistungsumfang ausgegangen.

Der Kalkulation für den UA 7230 – Restabfallbeseitigung - liegt der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH zugrunde.

Für weitere Abfälle, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, wurde eine Annahmemöglichkeit bis 5 m³/Anlieferung an der Umladestation Cottbus eingerichtet.

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße sollen die mineralischen Abfälle auf den Deponien Forst oder Reuthen angenommen werden.

Fortsetzung Ergänzungsblatt 1

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

UA 7230 3.766.610,88 €

UA 7220 9.065.513,24 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Umladestation: HH-Stelle 1.7230.110040, 1.7230.130000

Abfallentsorgung: HH-Stelle 1.7220.110040, 1.7220.165000

3. Folgekosten:

Kalkulationsgrundlage für den UA 7220 – Abfallbeseitigung – ist der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2007 gemäß Preisgleitklausel des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2005 weist für

den UA 7220, Abfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 107,22 %, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 505.337,45 € entspricht,

den UA 7210, Deponie Saspow, einen Kostendeckungsgrad von 102,02 %, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 18.139,89 € entspricht,

den UA 7230, Restabfallbehandlung, einen Kostendeckungsgrad von 99,76 %, was einem Ergebnis mit einer Unterdeckung von 4.902,99 € entspricht, aus.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnung 2005 wurden in den Kalkulationen berücksichtigt.

Im § 2 Abs. 2 und den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2007 neu ermittelten Gebührensätze eingearbeitet.

Für den UA 7230 ergibt sich eine Gebührensteigerung auf 129,48 €/t gegenüber einer Gebühr 2006 in Höhe von 106,40 €/t. Wesentliche Ursache ist der Ansatz der jährlichen Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow in Höhe von 1.144.239,32 €.

Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation sind im Anhang I der Abfallgebührensatzung eingearbeitet.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – UA 7220 - ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Abfallbehälter	Entsorg.zyklus der <u>Abfuhr</u>	Gebühr in €/a	
		2006	2007
60 l	wöchentlich	107,64	112,32
	14-täglich	53,82	56,16
80 l	wöchentlich	143,52	149,76
	14-täglich	71,76	74,88
110/120 l	wöchentlich	215,28	225,16
	14-täglich	107,64	112,58
240 l	wöchentlich	430,56	449,80
	14-täglich	215,28	224,90
770 l	wöchentlich	1.381,64	1.443,52
770 l	wöchentlich 2x	2.763,28	2.887,04
1100 l	wöchentlich 1x	1.973,40	2.061,80
	wöchentlich 2x	3.946,80	4.123,60

Erhöhung der Abfallgebühren: ca. 4,5 %

Die für das Jahr 2007 kalkulierten Kosten von 9.065,5,3 T€ sind gegenüber der Kalkulation für 2006 um 792,85 T€ höher. Ursache sind insbesondere die Erhöhung der Kosten der Restabfallentsorgung, die Anpassung der Preise der ALBA Cottbus GmbH mit einer Erhöhung von 3,91 % und die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 %.

Bei der Ermittlung der Abfallgebühr handelt es sich um eine Kalkulation, welche die voraussichtliche Kostenentwicklung und die Entwicklung der zugrunde liegenden Maßstabseinheiten berücksichtigt. Zur Anwendung kommt die Divisionskalkulation, d. h. Umlage der insgesamt entstehenden Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen auf die Gesamtliterzahl des gekippten Behältervolumens. Eine Erhöhung der Kosten wirkt sich zwangsläufig Gebühren erhöhend aus.